

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22. Oktober 1996 (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Bretten vom 22. Oktober 1996, geändert mit Artikel 1 der EURO-Anpassungs-Satzung vom 10. Juli 2001 und mit der 1. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

- (1) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „84,00 EUR“ auf „108,00 EUR“ geändert.
- (2) In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „168,00 EUR“ auf 192,00 EUR“ geändert.

§ 2

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Kampfhunde/Gefährliche Hunde

(1) ¹Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 2 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000 (PoIVogH) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, solange die Eigenschaft als Kampfhund nicht durch eine Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 PoIVogH widerlegt worden ist: American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pit Bull Terrier;
2. Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 3 PoIVogH sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den in Ziffer 1 genannten Hunden, wenn durch eine Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 PoIVogH festgestellt worden ist, dass die Eigenschaft als Kampfhund vorliegt. ²Hierzu gehören insbesondere: Bull-

mastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu;

3. Gefährliche Hunde, die, ohne Kampfhunde zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

³Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

- a) bissig sind,
- b) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
- c) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

⁴Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich u.a. aus den Erkenntnissen und Feststellungen der Ortspolizeibehörde (Ordnungswesen).

(2) Das Kämmereiamt erhält von den Entscheidungen der Ortspolizeibehörde, die die Eigenschaft als Kampfhund oder die Gefährlichkeit eines Hundes begründen oder widerlegen, eine Ausfertigung.

(3) Die Steuer beträgt für jeden Kampfhund/gefährlichen Hund 660 € pro Jahr. Die Steuer reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Hund den Verhaltenstest gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH vom 3. August 2000 bestanden hat.

(4) Die Regelungen über Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen finden keine Anwendung.

§ 3

In § 6 wird die Nummerierung von „1“, „2“, „3“, „4“ zu „1.“, „2.“, „3.“, „4.“ geändert.

§ 4

In § 8 Abs. 2 wird die Nummerierung von „2.1“, „2.2“, „2.3“ zu „1.“, „2.“, „3.“ geändert.

§ 5

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Kampfhunden gem. § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.“

§ 6

In § 11 Abs. (6) Satz 1 wird Betrag von „5,00 EUR“ auf „10,00 EUR“ geändert.

§ 7

In § 12 wird „§ 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz“ in „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG“ geändert.

§ 8

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 5a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bretten, den 18. Oktober 2022



Wolff
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.